

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1969	Nummer 70
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	30. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Jugendzahnärztliche Untersuchung behinderter Kinder in Tagesstätten, Heimen und Sonderkindergärten	850
2371	21. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zustimmung zur Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft und zur vorübergehenden Vermietung einer Reichsheimstätte	850
71342	28. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters	851

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
24. 4. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	851
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
28. 4. 1969	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	852
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	852

I.

2128

Jugendzahnärztliche Untersuchung behinderter Kinder in Tagesstätten, Heimen und Sonderkindergärten

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1969 —
VI A 5 — 41. 72. 03

§ 58 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327) verpflichtet die Gesundheitsämter, die einwandfreie Durchführung der Schulzahnpflege zu überwachen.

Wie mir bekannt geworden ist, werden an einigen Gesundheitsämtern Kinder, die auf Grund einer Behinderung in Tagesstätten oder Heimen untergebracht sind, vom Schulzahnarzt nicht erfaßt mit der Begründung, daß sie keine Schulkinder im Sinne des Schulpflichtgesetzes sind.

Gerade in solchen Fällen aber unterbleibt häufig auch die Untersuchung durch einen niedergelassenen Zahnarzt, weil die Eltern durch die Behinderung des Kindes ohnehin besondere Belastungen tragen. Zu dem schon bestehenden schweren gesundheitlichen Schaden tritt dann die erhöhte Gefährdung durch Zahnerkrankungen hinzu.

Nach § 23 des Schulpflichtgesetzes vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365 / SGV. NW. 223) besteht die Möglichkeit, daß Tagesstätten, Heime und Sonderkindergärten durch Anerkennung des Kultusministers Schulen gleichgestellt werden, jedoch haben nur wenige Träger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Mit einer Überführung behinderter Kinder aus Tagesstätten und Heimen in den Sonderschulbereich ist zwar in absehbarer Zeit zu rechnen. Im Interesse der betroffenen Kinder empfehle ich aber, diese Regelung nicht erst abzuwarten, sondern schon jetzt solche Einrichtungen bei den Maßnahmen der Zahngesundheitspflege besonders zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1969 S. 850.

2371

Zustimmung zur Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft und zur vorübergehenden Vermietung einer Reichsheimstätte

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 3. 1969 — III B 3 — 5.30 — 641/69

1 Allgemeines

Das Reichsheimstättengesetz (RHG) in der Fassung vom 25. November 1937 macht in § 21 die Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft von der Zustimmung des Reichsarbeitsministers, an dessen Stelle auf Grund des RdErl. v. 30. 7. 1940 (SMBl. NW. 2371) die noch heute zuständige Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr (Aufsichtsbehörde) getreten sind, abhängig. Da das Gesetz nicht näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung erteilt werden kann, haben die zuständigen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der mit dem RHG verfolgten Zwecke zu entscheiden. Dabei ist davon auszugehen, daß das RHG die Sicherung der Heimstätte für die Familie des Heimstätters auf Dauer gewährleisten will. Eine Löschung der Heimstätteneigenschaft kann deshalb, wie auch bereits gerichtlich entschieden worden ist, nur dann in Betracht kommen, wenn besondere Gründe für die Löschung vorliegen, deren Nichtberücksichtigung eine unbillige Härte für den Heimstatter bedeuten würde.

Die nachstehenden Richtlinien sollen eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis gewährleisten und die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Falle der Zustimmung zur Vermeidung der Heimstätte aus wichtigem Grund sicherstellen.

2 Gründe für die Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft

2.1 War die Ausgabe als Reichsheimstätte nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen Voraussetzung für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 Abs. 3 WoBindG 1965, so kann dem Löschungsantrag zugestimmt werden, wenn die öffentlichen Mittel zurückgezahlt oder nach § 69 II. WoBauG abgelöst worden sind und die Bindungsfrist nach §§ 15 bis 17 WoBindG 1965 beendet oder eine Freistellung von den Bezugsbindungen nach § 7 WoBindG 1965 erfolgt ist. Die insoweit erforderlichen Nachweise können durch eine Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach § 18 oder durch einen Freistellungsbescheid nach § 7 Abs. 3 WoBindG 1965 erbracht werden.

2.2 Ist der Heimstatter aus wichtigem Grund genötigt (z. B. bei Verlegung des Wohnsitzes), eine gemäß 2.1 mit öffentlichen Mitteln geförderte Heimstätte zu veräußern, und wäre die Veräußerung wegen der Heimstätteneigenschaft erschwert, so kann dem Löschungsantrag zugestimmt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Bewilligungsbehörde dem Bezug des Erwerbers nach §§ 4 bis 6 WoBindG 1965 zugestimmt oder eine Freistellung von den Bezugsbindungen nach § 7 Abs. 3 WoBindG 1965 erteilt hat. Die Löschung braucht nicht von der Rückzahlung der öffentlichen Mittel abhängig gemacht zu werden, soweit die Bewilligungsbehörde für den Bezug durch den Erwerber nicht entsprechende Auflagen gemacht hat.

2.3 Wird das Ende der Bindungsfrist bei öffentlich geförderten Heimstätten durch eine Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach § 18 WoBindG 1965 nachgewiesen, ohne daß die Voraussetzung der Nummer 2.1 im übrigen gegeben ist, oder wurde die Reichsheimstätte nicht mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 Abs. 3 WoBindG 1965 gefördert, so kann dem Löschungsantrag erst dann zugestimmt werden, wenn der mit der Ausgabe verfolgte Zweck als erreicht angesehen werden kann. Das ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Verhältnisse des Heimstätters sich so entwickelt haben, daß er des besonderen Schutzes des RHG voraussichtlich nicht mehr bedarf. Entsprechendes gilt, wenn die Heimstätte im Wege der Erbfolge bzw. vorweggenommenen Erbfolge auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

3 Zustimmungsbescheid

Bei Reichsheimstätten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, ist im Zustimmungsbescheid darauf hinzuweisen, daß durch die Löschungszustimmung nicht andere Genehmigungen ersetzt werden, die infolge der Förderung der Heimstätte mit öffentlichen Mitteln hinsichtlich der Veräußerung oder bestehender Bindungsverpflichtungen erforderlich sind.

4 Rückgängigmachung von Steuer- und Gebührenvergünstigungen

Gemäß § 52 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (AVORHG) vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) kann dem Heimstatter im Falle der Löschung der Heimstätteneigenschaft die Nachzahlung der ersparten Steuern und Gebühren auferlegt werden. Hierauf sind die Antragsteller vor Erteilung der Zustimmung besonders hinzuweisen. Von der Löschung sind die für die Steuer- und Gebührenvergünstigungen zuständigen Stellen in Kenntnis zu setzen, damit sie über die Nachzahlung entscheiden.

5 Vermietung einer Reichsheimstätte

5.1 Aus der Zweckbestimmung der Heimstätte ergibt sich, daß sie von dem Heimstatter und seiner Familie selbst bewohnt und bewirtschaftet werden muß. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung ist dem Heimstättenausgeber in § 12 RHG ein Heimfallanspruch gewährt worden. Der Heimfallanspruch ist gemäß

§ 18 AVORHG nicht begründet, wenn der Heimstatter aus einem wichtigen Grund (z. B. Minderjährigkeit, Berufsausbildung, berufliche Versetzung, Wehrdienst, Krankheit u. ä.) vorübergehend gehindert ist, die Heimstätte selbst zu bewohnen und zu bewirtschaften. Einer Löschung der Heimstätteneigenschaft bedarf es in einem solchen Fall nicht.

- 5.2 Da eine Heimstätte begrifflich auch ein Familienheim ist, so sind bei öffentlich geförderten Heimstätten die für Familienheime in dem RdErl. v. 30. 9. 1965 (MBI. NW. S. 1372 / SMBl. NW. 238) i. d. F. des RdErl. v. 10. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1660 / SMBl. NW. 238) gegebenen Vorschriften zu beachten.
- 5.3 Wird bei dem Heimstättenausgeber oder der Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur vorübergehenden Vermietung oder einer sonstigen Gebrauchsüberlassung einer öffentlich geförderten Heimstätte beantragt, so ist der Antragsteller an die zuständige Bewilligungsbehörde zu verweisen. Erteilt diese für eine vorübergehende Gebrauchsüberlassung die Bezugsgenehmigung, so bedarf es keiner weiteren Zustimmung nach dem Heimstättenrecht. Entspricht die Bewilligungsbehörde dem Antrag nicht, so darf eine Zustimmung zur Gebrauchsüberlassung auch nicht von dem Heimstättenausgeber oder der Aufsichtsbehörde erteilt werden.
- 5.4 Sind bei einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Heimstätte die Bindungsverpflichtungen nach §§ 15 bis 16 WoBindG 1965 erloschen oder ist die Heimstätte nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert, so kann der Heimstättenausgeber einer vorübergehenden Vermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung zustimmen, wenn der Antragsteller Gründe geltend macht, die nach § 18 Abs. 1 Nummer 2 AVORHG die Ausübung des Heimfallanspruchs hindern würden. Nummer 5.2 ist sinngemäß anzuwenden.

— MBI. NW. 1969 S. 850.

71342

Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 4. 1969 — I B 3 — 7160

Mein RdErl. v. 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe b erhält nachstehende Fassung:
 - b) graduierte Ingenieure der Fachrichtung Vermessung — Abteilung Allgemeine Vermessung —,
2. In Nummer 4 Buchstabe c werden die Worte „das 28. Lebensjahr vollendet und“ gestrichen.
3. Nummer 9 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - b) graduierte Ingenieure der Fachrichtung Vermessung — Abteilung Allgemeine Vermessung — sein oder
4. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 - 10 (1) Die Vermessungsgenehmigung II ist im allgemeinen für nicht mehr als zwei Angestellte zu erteilen.
 - (2) Für einen dritten Angestellten darf die Genehmigung erteilt werden,
 - a) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Angestellten ständig beschäftigt, für den er die Vermessungsgenehmigung I hat und der ihn bei der Aufsicht über die anderen bei Katastervermessungen eingesetzten Angestellten unterstützen kann, oder
 - b) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Angestellten beschäftigt, den er auf Grund einer Vermessungsgenehmigung II seit mindestens 5 Jahren mit gutem Erfolg bei Katastervermessungen einsetzt, oder

- c) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die dritte Genehmigung aus Anlaß einer größeren Arbeit beantragt und eine ausreichende Aufsicht gewährleistet ist. Die Genehmigung gilt nur für die Dauer dieser Arbeit. Während dieses Zeitraumes kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur jedoch den betreffenden Angestellten — ebenso wie die beiden Fachkräfte, für die er die Vermessungsgenehmigung II hat — nach seinem Ermessen bei verschiedenen Arbeiten einsetzen.

(3) Hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur eine dritte Genehmigung nach Absatz 2 Buchstabe a oder b, so darf ihm eine vierte Vermessungsgenehmigung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe c erteilt werden.

5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „erteilt“ die Worte „unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Im Fall Nr. 10 Buchst. b)“ durch die Worte „In den Fällen der Nummer 10 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3“ und das Wort „dritte“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „ihre Verlängerung,“ gestrichen.

— MBI. NW. 1969 S. 851.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 4. 1969 — IV B 2 — 6113/Sch

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) am 24. 4. 1969 öffentlich anerkannt

Die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V.,
Sitz Schwelm,

sowie folgende, ihr als Mitglieder angehörenden Landes- und Ortsverbände:

Landesring Nordrhein-Westfalen im Ring
Deutscher Philatelisten-Jugend e. V., Herne

Landesring Mittelrhein im Ring
Deutscher Philatelisten-Jugend e. V., Köln

Ortsverbände in:

Aachen
Ahlen
Arnsberg
Bad Oeynhausen
Beckum
Bergneustadt
Bocholt
Bochum
Dinslaken
Dortmund-Mitte
Dortmund-Eving
Dortmund-Huckarde
Dortmund-Lütgendortmund
Dortmund-Oespel-Kley
Dortmund-West
Düren
Ennepetal

Essen-Mitte
Essen-Ost
Essen-Süd
Essen-West
Frechen
Gronau
Gelsenkirchen
Hattingen
Herford
Herne
Iserlohn
Kleve
Lüdenscheid
Mönchengladbach
Mülheim (Ruhr)
Remscheid
Schwelm
Solingen
Velbert
Walsum
Warburg
Wuppertal
Selm

— MBl. NW. 1969 S. 851.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 4. 1969 — II B 1 — 2.241

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 199

Die Berechnung ebener Kontinua mittels der Stabwerk- methode — Anwendung auf Balken mit einer rechteckigen Öffnung

Das Heft 199 umfaßt 83 Seiten mit 35 Bildern, 17 Diagrammen, 14 Tabellen, 42 graphischen Tabellen und 35 Quellenangaben. Verfasser des Berichtes sind Dr.-Ing. A. Krebs und Dr.-Ing. F. Haas. Am Beispiel des ebenen Spannungsproblems wurde die Eignung der Stabwerkrechnung als Näherungsverfahren zur Bestimmung des Spannungszustandes im ebenen Kontinuum festgestellt; der Grenzübergang des Fachwerks bis zu unendlich kleiner Maschenweite wurde durchgeführt sowie Möglichkeiten zur Beurteilung der Genauigkeit der Ergebnisse der Stabwerkrechnung aufgezeigt. Die numerische Durchführung ist auf einer elektronischen Rechenanlage erprobt worden. Anschließend wurde das Problem der Spannungsverteilung in einem Balken untersucht, der durch eine rechteckige Öffnung geschwächt ist. Die Lösung dieses Scheibenproblems ist bislang an den mathematischen Schwierigkeiten bei der Einarbeitung der Randbedingungen gescheitert. Zur Überprüfung der Ergebnisse ist ein Modellversuch ausgeführt worden. Einfache Rechenregeln für die Bemessung des gelochten Balkens wurden aufgestellt und die Rechenbeiwerte für ausgewählte Abmessungen in Form von Tabellen angegeben.

Heft 201

Schubversuche an indirekt gelagerten, einfeldrigen und durchlaufenden Stahlbetonbalken

Professor Dr.-Ing. F. Leonhardt, Professor Dr.-Ing. R. Walther und Dr.-Ing. W. Dilger berichten in diesem Heft mit 69 Seiten, 29 Bildern, 56 Diagrammen und 8 Tabellen über Versuche an 5 einfeldrigen Stahlbetonbalken, die durch zwei symmetrische Einzellasten direkt belastet und an beiden Balkenenden durch Querträger an deren Enden gestützt wurden. Trotz der z. T. abgeminderten Schubdeckung und der für Schub kritischen Belastungsart ergaben alle fünf Balken einen Biegebruch zwischen den Einzellasten. Ferner wurden 3 zweifeldrige Stahlbetonbalken jeweils in Feldmitte durch eine Einzellast direkt belastet. An den Endauflagern waren die Balken direkt unterstützt; das Zwischenauflager bildete Querträger. Alle drei Träger versagten auf Schub, teils durch Fließen der Bügel, teils durch Spalten des Betons an den Krümmungen der aufgebogenen Stäbe. Beide Versuchsreihen bestätigten die schon früher gewonnenen Beziehungen, die die verminderte Schubdeckung begründete. Voraussetzung dafür ist, daß am Kreuzungspunkt von lastbringendem und lastaufnehmendem Träger eine Aufhängewebung angeordnet ist, die ungefähr 80 % der weiterzuleitenden Querkraft aufnehmen kann. Diese Schlußfolgerungen wurden auch aus den Versuchen von T. Hagberg gezogen, über die im dritten Teil dieses Heftes berichtet wird.

Die Hefte werden bis zum 31. Mai 1969 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216/218, zu folgenden Vorzugspreisen abgegeben:

Heft 199: 13,— DM

Heft 201: 11,50 DM.

Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat weiter mitgeteilt, daß bei den noch vorrätigen älteren Heften Nr. 110 bis 140 — soweit sie noch vorhanden sind — ein Preisnachlaß von 70 % und bei den Heften Nr. 145 bis 175 (mit Ausnahme von Heft 166) ein solcher von 50 % auf den Ladenpreis gewährt wird. Sofern von den älteren Heften Bestellungen getätigt werden, sind diese ebenfalls an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton zu richten.

— MBl. NW. 1969 S. 852.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststelle

Es ist ernannt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat Th. Schulze
zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1969 S. 852.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.